

Opferschutz - Quo vadis?

von

Antje Niewisch-Lennartz

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Antje Niewisch-Lennartz: Opferschutz - Quo vadis?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2017, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3954

Stand: 18.06.2017

**Vortrag „Opferschutz - Quo vadis?“ von
Frau Ministerin
anlässlich des 22. Deutschen Präventionstags
am 20. Juni 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, mit Ihnen am 22. Deutschen Präventionstag über Opferschutz zu sprechen. Ich hätte das sehr gerne leibhaftig getan. Auch ein Vortrag ist immer Kommunikation mit dem Publikum. Eine Kamera kann Sie nicht ersetzen. Aber es ist besser als eine Absage, deswegen bin ich froh wenigstens stellvertretend für Sie zu einer Kamera zu sprechen.

Der Deutsche Präventionstag findet in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover statt: eine gute Wahl! Wenn Sie am

späten Nachmittag vielleicht noch durch die hannoversche Altstadt bummeln, werden Sie dort ein Bodenrelief mit einem Gedicht von Kurt Schwitters finden. In diesem Gedicht heißt es unter anderem „Hannover strebt vorwärts, und zwar ins Unermessliche“. Mit dem deutschen Präventionstag streben wir Jahr für Jahr voran. In Hannover und mit Kurt Schwitters können wir uns dann noch viel mehr vornehmen! Das Programm erzwingt das nachgerade!

Anrede,

bevor wir gleich thematisch einsteigen, möchte ich Ihnen eine kurze Geschichte erzählen. „Ein kleiner Junge ging nach einer stürmischen Nacht, die meterhohe Wellen geschlagen und die See wild aufgewirbelt hatte, am Strand spazieren. Dort lagen unzählige lebendige Seesterne, die von dem Unwetter an den Strand gespült worden waren. Behutsam nahm er einen Seestern nach dem anderen auf und warf ihn zurück ins Meer. Da sprach ihn eine Frau an, die auch am Strand spazieren ging: „Was Du da machst, ist vollkommen sinnlos. Siehst Du nicht, dass der ganze Strand voll von Seesternen ist? Die kannst Du nie alle zurück ins Meer werfen! Was

Du da tust, macht überhaupt keinen Unterschied!“ Der Junge schaute die Frau einen Moment lang mit großen Augen an. Dann ging er entschieden zu dem nächsten Seestern, hob ihn behutsam vom Boden auf und warf ihn ins Meer. Zu der Frau sagte der Junge: „Für ihn macht es einen Unterschied.“

Meine Damen und Herren,

wir können die Folgen von Straftaten nicht für jedes Opfer aufheben. Wir können auch nicht verhindern, dass es Opfer von Straftaten gibt. Aber für jedes einzelne Opfer ist es ein gravierender Unterschied wie wir als Justiz mit ihr oder ihm umgehen und es ist für die Gesellschaft ein relevanter Profit, wenn eine effektive Präventionsarbeit Kriminalität und damit Viktimisierung verhindert!

Zuletzt wurde mit dem Inkrafttreten des 3. Opferrechtsreformgesetzes am 01. Januar 2017 der Blick auf die Belange der Opfer nochmals geschärft. Das hat Kritikerinnen und Kritiker auf den Plan gerufen, die diese Entwicklung von dem Hintergrund legitimer Interessen von Beschuldigten von Straftaten problematisieren. Ich komme darauf noch zurück.

Anrede,

wenn Sie sich vorstellen, Opfer einer Straftat geworden zu sein:

Jemand hat Ihnen beispielsweise Ihr neues Rennrad gestohlen,

jemand verbreitet beschämende Unwahrheiten in sozialen

Netzwerken über Sie, oder Sie oder gar Ihr Kind werden Opfer eines

Sexualdelikts. Was steht dann für Sie an erster Stelle? Rache? Das

Schicksal selbst in die Hand nehmen? Oder durch Rationalisieren

Distanz zum Erlebten, Erlittenen zu schaffen? Welche Stellung

würden Sie sich als Opfer in einem auf die Tat folgenden

Strafverfahren wünschen?

Die Opfer von Straftaten wurden bis vor etwa drei Jahrzehnten

nahezu stiefmütterlich behandelt. Eine formelle Beteiligung am

Strafverfahren sah die Strafprozessordnung bis auf wenige

Ausnahmen nicht vor. Dass Opferzeugen durch das Verfahren ein

zweites Mal zum Opfer wurden, wurde - wenn überhaupt - als ein

hinzunehmender Kollateralschaden angesehen. Erst seit dem

Opferschutzgesetz von 1986 werden die Betroffenen von Straftaten

stärker in den Blick genommen und haben heute eine erhebliche Aufwertung erfahren.

Anrede,

ich hatte eingangs auch die kritischen Stimmen gegen diese opferzugewandte Normsetzung erwähnt. Die Kritik sieht in den vorgenommenen Änderungen Nachteile für die Angeklagten in Strafverfahren und behauptet, die Waffengleichheit sei nicht mehr gegeben und die Balance der Rechte von Beschuldigtem und Verletztem stimme nicht mehr. Dem stimme ich nicht zu und ich hoffe, ich kann Sie überzeugen!

Grundlegendes Ziel der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU und damit auch des 3. Opferrechtsreformgesetzes ist sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, Unterstützung und Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können. Viele dieser Anforderungen wurden durch das deutsche Recht zumindest in Teilen bereits gewährleistet und die erforderlichen Änderungen bewegten sich in einem moderaten

Bereich. Mit keiner dieser Änderungen waren Einschränkung der Rechtsposition der Beschuldigten verbunden. In die Verteidigungsrechte der Beschuldigten wurde nicht eingegriffen.

Vorrangiges Ziel aller Regelungen zum Opferschutz ist es, die Opfer im Strafverfahren in ihrer Doppelrolle als objektiver Zeuge bzw. Zeugin einerseits und gleichzeitig als von der Tat unmittelbar Betroffene zu befähigen, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Es geht also nicht nur um Fürsorge für Opfer, sondern um die Sicherung der Grundlagen jeder Urteilsfindung.

Weiterentwicklungen in Richtung Opferschutz hat es nicht nur durch Gesetze auf Bundesebene gegeben. In den vergangenen Jahren hat das Niedersächsische Justizministerium sich entschieden des Themas angenommen. Zunächst wurde auf Bundes und Landesebene eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sich mit den Rechten von Opfern im strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren befasst haben. Dabei geht es nicht nur um den Umgang mit Opferzeugen, sondern ganz handfest um

die Sicherung von Schadenersatzansprüchen schon im Strafverfahren durch das „Adhäsionsverfahren“, die Rechte der Nebenklage etc. Die fachliche Fortbildung bedeutet damit automatisch auch einen Perspektivwechsel hin zum Zeugen der eben nicht nur das, sondern auch Opfer ist.

Auch die psychosoziale Prozessbegleitung dient – da ist den Kritikern recht zu geben - nicht nur der persönlichen Unterstützung der Opfer von Straftaten. Seit dem 01. Januar 2017 besteht bundesweit ein gesetzlicher Anspruch auf diese Unterstützung von Opfern in besonders belastenden Strafverfahren, zusätzlich zu den Rechten, die sich ein Opfer als Nebenklägerin oder als Nebenkläger als formeller Beteiligter des Strafverfahrens verschaffen kann. Das Angebot wird hier in Niedersachsen bereits seit dem Jahr 2013 vorgehalten! Und zwar auf Grundlage verbindlicher Qualitätsstandards und Organisationsstrukturen, die gewährleisten, dass besonders belastete Opferzeuginnen und Opferzeugen eine umfassende Unterstützung für den gesamten Strafprozess einschließlich des gesamten Vorfelddeschehens und der

Nachbearbeitung des Prozesses erhalten. Opferzeuginnen und -zeugen werden auf das Geschehen im Gerichtssaal vorbereitet, es kann sein, dass das so weit geht, den oder die Vorsitzende kennen zu lernen. Aber: es findet keine inhaltliche Befassung mit dem Verfahren statt! Die Vorbereitung bleibt zwingend auf der Ebene des Verfahrens und der psychischen Entlastung! Wir haben eine landeseigene Qualifizierungsmaßnahme entwickelt, die dem sicher Rechnung trägt. Sie wird durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bereits im 3. Durchgang angeboten. Im Jahr 2016 konnten in Niedersachsen bereits 384 Opfer von Straftaten im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung betreut werden.

In Niedersachsen gibt es insgesamt 54 ausgebildete Fachkräfte, mehr als 30 davon wurden durch das Land Niedersachsen anerkannt. Die Anerkennung der Fachkräfte, die Aus- und Weiterbildung, die fachliche Begleitung und Fortentwicklung der praktischen Umsetzung in Niedersachsen wird von meinem Haus koordiniert.

Ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Opferarbeit ist die von meinem Haus getragene Stiftung Opferhilfe. Vom Land finanziert ist sie Träger des Angebots. Das Land hat der Stiftung zum Ausbau des Angebots in dieser Wahlperiode insgesamt 13 neue Stellen zur Verfügung gestellt. Auch freie Träger sind einbezogen und werden vom Land entsprechend gefördert.

Das Niedersächsische Justizministerium stellt sich der Aufgabe, die Implementierung des Angebotes weiter voranzutreiben und die Praxis bestmöglich bei der Umsetzung zu unterstützen. Wir sind hier bei weitem noch nicht auf dem Stand einer kompletten Abdeckung des Bedarfs. Langfristig sind die vorhandenen Strukturen zu prüfen, um Fortentwicklung zu ermöglichen und ggf. weitere Verbesserungen in der Versorgung von Opfern von Straftaten und deren Angehörigen zu erwirken.

Meine Damen und Herren, wie ist danach Ihr Blick auf die Balance im Strafgerichtssaal? Hat sich etwas verschoben? Wenn ja was? Schauen wir, was sich sonst noch in Sachen Opferschutz getan hat:

Eine weitere niedersächsische Besonderheit, auf die wir mit Stolz blicken, ist die bereits erwähnte Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Sie wurde am 04. September 2011 durch die Landesregierung mit dem Ziel errichtet, Opfern von Straftaten außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus materielle Hilfe zu leisten. Die Unterstützung erfolgt kostenfrei und unabhängig von der Art der Straftat, dem Zeitpunkt der Begehung sowie der Erstattung einer Strafanzeige.

Die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote orientieren sich ausschließlich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen und können deswegen sehr unterschiedlich sein.

Übernommen werden beispielsweise die Kosten für unbürokratische Soforthilfen zum Ersetzen von Türschlössern nach Einbrüchen, aber auch um den prügelnden Ehemann auszuschließen, es wird bei der Schaffung neuer Wohn- oder Arbeitssituationen geholfen und in Einzelfällen werden sogar finanzielle Beiträge zu psychischen Stabilisierungsmaßnahmen wie Traumatherapien geleistet. Die Praxis in den Opferhilfebüros zeigt aber, dass die finanziellen Hilfen

für die Betroffenen nicht im Vordergrund stehen. Mehr als die Hälfte der Klientinnen und Klienten sind auf der Suche nach Beratung, Betreuung und Hilfe.

Opferhilfebüros gibt es in allen elf Landgerichtsbezirken in Niedersachsen. Die zurzeit 24 hauptamtlich beschäftigten Opferhelferinnen und Opferhelfer sind ausgebildete Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen. Die entsprechend qualifizierten Opferhelferinnen und –helfer bieten u.a. psychosoziale Prozessbegleitung an, begleiten die Opferzeuginnen und -zeugen zu Strafprozessterminen, leisten Krisenintervention und vermitteln bei Bedarf weitergehende Hilfen.

In der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen werden jährlich etwa 1.500 bis 1.600 Klientinnen und Klienten beraten und betreut. Im vergangenen Jahr wurde zudem erstmalig die Online-Beratung durchgeführt, um weiteren Betroffenen Unterstützung zugänglich zu machen, gerade solchen, die sich – noch – nicht in die Beratungsstellen trauen, nämlich männliche Opfer, von denen wir

wissen, dass es sie gibt, die aber in den Opferhilfebüros nur selten auftauchen.

Auch im Landespräventionsrat Niedersachsen, kurz LPR, gibt es Arbeitsschwerpunkte, die sich speziell dem Thema Opferschutz widmen.

Dort ist die Fachstelle Opferschutz angesiedelt. Sie trägt in allen Belangen des Opferschutzes die Verantwortung für die Kooperation mit den Ressorts der Landesregierung und für die Zusammenarbeit mit den örtlichen Kriminalpräventionsräten – wir haben davon glücklicherweise ungefähr 200 - und weiteren Netzwerken in der Fläche. Das war zunächst ein Modellvorhaben, ab diesem Jahr wird die Fachstelle Opferschutz als Dauereinrichtung die Etablierung des Opferschutzgedankens vorantreiben!

Besonders verdient gemacht hat sich die Fachstelle bereits mit dem Aufbau eines grundlegenden Informationsinstrumentes. Der gemeinsame Internetauftritt der Landesregierung zum Opferschutz

bietet allgemein verständliche Erklärungen zum Ablauf des Strafverfahrens, zu Rechten und Pflichten im Strafverfahren, aber auch zu Möglichkeiten des individuellen Schutzes. Daneben gibt es Informationen zur psychosozialen und rechtlichen Begleitung, Beratung und Therapie und dem Ausgleich wirtschaftlicher Tatfolgen.

Mich selbst überzeugt besonders eine interaktive Karte Niedersachsens auf der durch Anklicken des eigenen Wohnorts alle Opferunterstützungseinrichtungen und Polizeidienststellen im eigenen Umfeld angezeigt werden.

Die Arbeit der Fachstelle Opferschutz im Zusammenhang mit Prävention und Integration wird heute auch in der Themenbox Opferschutz um 10:30 Uhr vorgestellt.

Einer speziellen Fokussierung bedürfen beispielsweise die Opfer häuslicher Gewalt sowie die Opfer rassistischer oder anderer diskriminierender Straftaten.

Für die Opfer häuslicher Gewalt wurde bereits 2002 eine Landeskoordinierungsstelle unter der Federführung des Niedersächsischen Sozialministeriums geschaffen. Besonders freue ich mich darüber, dass wir seit dem 01. Mai dieses Jahres ein spezielles Angebot für Opfer von diskriminierenden Straftaten aufgebaut haben. Diese besondere Opfergruppe wird nur sehr selten durch die bestehenden Angebote der Opferberatung erreicht. Häufig sind Betroffene rechter Gewalt durch Ihre wiederholten Diskriminierungserfahrungen misstrauisch gegenüber staatlichen Institutionen oder sie wissen gar nicht, welche Unterstützungsangebote es gibt. Die Niedersächsische Beratungsstelle „RespAct“ für Betroffene rechter Gewalt berät in den Büros in Oldenburg und Hannover unter anderem Betroffene von rassistischer, antimuslimischer oder antisemitischer Gewalt. Die derzeit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen mit einem proaktiven, aufsuchenden, systemischen und klientenzentrierten Ansatz landesweit die Betroffenen bei der Bewältigung Ihrer psychischen, physischen, materiellen und sozialen Folgen.

Die Finanzierung dieses neuen Angebotes erfolgt aus Mitteln des „Landesprogramms gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte“. Umgesetzt wird das Programm durch das Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen mitfinanziert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben“.

Anrede,

vieles hat sich in den vergangenen Jahren entwickelt: Es hat ein gesellschaftliches und institutionelles Umdenken einhergehend mit einer deutlichen Aufwertung der Betroffenen von Straftaten im Strafverfahren stattgefunden. Es hat sich vieles getan, aber wohin wollen wir zukünftig gehen, wohin müssen wir uns weiterentwickeln?

Wir brauchen wie ich meine neue Instrumente, um neuen Phänomenen zu begegnen. Oder, um es mit Kurt Schwitters Worten auszurücken, „vorwärts streben und zwar ins Unermessliche“. Denn gesellschaftlicher und technischer Fortschritt ist ein Schatz, Internet und soziale Medien sind zur Wissensbeschaffung, aber auch aus der sozialen Interaktion nicht mehr wegzudenken. Aber wo ein

Schatz ist, da ist – wenn Sie mir einen Ausflug in Tolkiens Welt verzeihen – ein Smaug nicht fern.

Anrede,

ich bat Sie eingangs darum, sich einmal vorzustellen, Opfer einer Hassbotschaft in sozialen Netzwerken zu sein. Die Zunahme von Hassbotschaften im Internet ist besorgniserregend. Hassbotschaften haben rein private Gemeinheit, häufig aber rassistische Kommentare zum Inhalt, sie richten sich gegen Frauen, gegen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuelle Identität, Behinderung, äußeres Erscheinungsbild, gesellschaftlicher Status von Mitmenschen. Aufgabe der Politik, der Strafverfolgungsbehörden und auch der Zivilgesellschaft, ist es, dieser Verbreitung von Hass insgesamt Einhalt zu gebieten.

Die Justizminister der Länder haben sich im letzten Herbst für eine Stärkung der Position der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer ausgesprochen.

Wie aber können wir dieser neuen Opfergruppe Schutz, Hilfe und Unterstützung anbieten? Die bestehenden Beratungsstellen, wie beispielsweise „RespAct“, können für einen Teil dieser Gruppe Angebote zur Verfügung stellen.

Für Betroffene ist es aber gleichzeitig wichtig, nicht in ihrer Opferrolle zu verharren, sondern - parallel zu einem von Staatsanwaltschaft und Polizei zu führenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren - sich selbst aktiv zur Wehr setzen und Ausgleich vom Täter fordern zu können. Voraussetzung für die Durchsetzung von Ersatzansprüchen ist jedoch der Anspruch von Betroffenen auf Auskunft über die Urheberin oder den Urheber des jeweiligen Hasskommentars. Entsprechend hat der Bundesrat bereits 2015 die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert, auf deren Grundlage die von einer im Internet begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzung Betroffenen gegenüber dem jeweiligen sozialen Netzwerk Auskünfte über die Identität des Täters erlangen können. Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf des Bundesjustizministers wäre der richtige Ort für die Regelung eines

solchen Auskunftsanspruchs. Die damit verbundene Durchbrechung der Anonymität im Netz wird von Vielen kritisch gesehen. Ich halte es allerdings für zwingend, die Verteidigung des Einzelnen nicht nur den Strafverfolgungsbehörden zu überlassen. Auch jedem Einzelnen muss die Autonomie haben sich selbst wehren zu können und sei es wie Renate Kühnast, die Vorsitzende des Rechtsausschusses, die die Autoren von Verunglimpfungen persönlich aufgesucht und zu einer Positionierung Aug in Aug erzwungen hat. Das hat ihr gut getan. Das tut der Gesellschaft auch als Ganzes gut. Damit müsste jeder Verfasser täglich rechnen müssen!

Kurz gesagt: dem Umgang mit Opfern von Hassbotschaften im Internet werden wir uns zukünftig noch intensiver widmen müssen.

Und wir müssen uns der Wirkung von Strafe zuwenden. Hier brauchen wir Alternativen zu Haft und Geldstrafe, die die Normgeltung bekräftigen aber gleichzeitig auf den Ausgleich des erlittenen Unrechts abzielen. Mit der zuvor beschriebenen Integration des Opfers in das staatliche Strafverfahren hat sich ein

Perspektivwechsel vollzogen, der es uns ermöglicht, derartige Alternativen nun verstärkt auch an anderer Stelle in den Blick zu nehmen. Eine solche stellt das Prinzip der „restorative justice“ dar.

Anrede,

Sie alle kennen das Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs, dessen Ziel es ist, Opfer und Täter zusammenzubringen, um gemeinsam eigenverantwortliche materielle und immaterielle Lösungen zu entwickeln. Das Opfer erhält eine aktive Rolle, es arbeitet mit an der Lösung des Konflikts.

Das Prinzip der „restorative justice“ gibt es aber nicht bloß im Täter-Opfer-Ausgleich. Auch Formen wie „family group conferencing“ oder „restorative circles“ werden in anderen europäischen Staaten und den USA bereits erfolgreich durchgeführt.

Die Besonderheit des Prinzips der „restorative justice“ ist die Orientierung am Opfer und die Einbeziehung der Bedürfnisse aller von der Tat Betroffenen. Dies umfasst auch die Zivilgesellschaft. Mit

den eben benannten Methoden werden Opfer und Täter auf der Suche nach sozialkonstruktiven Möglichkeiten des Tatfolgenausgleichs unterstützt. Dabei geht es um die personale Seite der Folgen der Tat und eine Aufarbeitung des Tatgeschehens. Die Ahndung des Tatumrechts bleibt selbstverständlich dem Strafverfahren vorbehalten.

Ich freue mich, dass wir in Niedersachsen neben den langjährigen Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich nun auch erste Schritte in Richtung der „restorative justice“ innerhalb des Justizvollzugs gemacht haben.

Im letzten Jahr hat eine dazu eingesetzte Projektgruppe mit ihrem Abschlussbericht ein Konzept für eine Opferorientierung im Justizvollzug unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Erfahrungen vorgelegt. Den theoretischen Rahmen bilden Ansätze aus dem Bereich der „restorative justice“.

Das beginnt mit der Fokussierung der Behandlung von Straftätern nicht nur auf die Aufarbeitung der Tat, sondern auch der Perspektive

der Opfer, die Suche nach Ausgleich ihm oder ihr gegenüber, aber auch gegenüber der Gesellschaft. Die Förderung des gemeinnützigen Engagements von Gefangenen gehört dazu wie auch die Entwicklung eines familienorientierten Vollzuges – Familien, insbesondere die Kinder, sind häufig Sekundäropfer von Straftaten. Die Thematisierung von Opferbelangen ist innerhalb des Justizvollzuges mit einem Perspektivenwechsel verbunden, der eben viele Bereiche der Vollzugsgestaltung betrifft.

In der Vollzugsgestaltung werden Fragen von Wiedergutmachung ebenso wie die Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Gewährung von Lockerungen künftig aufgrund einer Novelle zum Justizvollzugsgesetz eine zentrale Rolle spielen. Die Verantwortungsübernahme der Gefangenen für ihre Straftaten und deren Folgen werden stärker in den Fokus genommen, etwa durch Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Förderung der Empathiefähigkeit oder durch die schon genannte ehrenamtliche Tätigkeit für die Gesellschaft.

Die Opfer werden künftig auch dadurch entlastet, dass sie einen unmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber der Vollzugsbehörde erhalten, wann der Täter wieder auf freien Fuß gelangt oder Vollzugslockerungen gewährt werden. Dabei erhalten sie das Wahlrecht, ob sie die Unterstützung einer Opferhilfeeinrichtung in Anspruch nehmen oder die Auskunft direkt von der Justizvollzugsanstalt erhalten möchten.

Anrede,

erinnern Sie sich an Kurt Schwitters ich bin sicher, auch Sie streben in Ihrer täglichen Arbeit mutig vorwärts!

Die Entwicklungen, die wir auf Bundesebene und in Niedersachsen erreicht haben, sind durchweg positiv für den Opferschutz, aber auch für das Strafverfahren. Nur, wenn Opferzeuginnen und Opferzeugen auch dazu in der Lage sind, ihre Vernehmung durchzustehen und dem Gericht mit ihrer Aussage eine Grundlage für eine richtige Entscheidung geben können, kann das Strafverfahren seiner Zielsetzung gerecht werden.

Ja, das kann sich für die Angeklagten nachteilig auswirken. Wenn das Opfer einer Straftat die Möglichkeit hat, sich unmittelbar nach der im Rahmen eines vom Sozialministeriums finanzierten Projekts anonym rechtsmedizinisch untersuchen und die Spuren sichern lassen kann, dann wird eine Anklage eventuell auch dann Erfolg haben, wenn sich das Opfer erst nach 3 Wochen dafür entscheiden kann, Anzeige zu erstatten.

Ja, es kann sich für den Angeklagten nachteilig auswirken, wenn ein Opfer schon im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen und seine Vernehmung aufgezeichnet wird. Wir nennen das das Braunschweiger Modell, das wir gerne auf erwachsene Opfer ausdehnen wollen, bisher ist das nur für Kinder und Jugendliche möglich. Bei der Vernehmung können in einem Nebenzimmer Anklage und Verteidigung die Vernehmung verfolgen und über den vernehmenden Richter oder Richterin Fragen an das Opfer stellen. Die Vernehmung kann dann in der mündlichen Verhandlung vorgespielt werden und dem Opfer selbst eine nochmalige Vernehmung ersparen. In keinem der 100 Fällen, in denen wir das Verfahren angewandt haben wurde dies nötig. Die Angeklagten

haben einen ganz anderen Eindruck von der Belastung des Opfers,
Die Geständnisbereitschaft steigt deutlich.

Ja, das kann zu einer höheren Verurteilungsquote führen. Aber
wenn dies eintritt, dann nicht, weil in die Rechte der Verteidigung
eingegriffen worden wäre, sondern, weil die Wahrheitsfindung sich
verbessert hat. Was kann man besseres wollen, als dass die
Wahrheit Grundlage strafrichterlicher Entscheidungen ist.

Jetzt würde ich mich noch sehr gerne mit Ihnen über das gesagte
austauschen. Darauf hatte ich mich sehr gefreut. Aber ich bin sicher,
dass Sie auch ohne meine Anwesenheit eine fruchtbare Diskussion
führen werden!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!